

* **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

. **1.1 Produktidentifikator**

- . **Handelsname:** Wasserpass Reiniger

- . **Artikelnummer:** 0750205000

- . **UFI:** 2800-POUN-N00X-TKVK

. **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

- . **Verwendungssektor**

- SU21 Verbraucherverwendungen: Private Haushalte / Allgemeinheit / Verbraucher

- SU22 Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

- . **Verwendung des Stoffes / des Gemisches** Reinigungsmittel

- . **Verwendungen, von denen abgeraten wird**

- Alle anderen Anwendungen die nicht extra angeführt sind.

. **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

- . **Hersteller/Lieferant:**

- Herm. Sprenger Metallwarenfabrik GmbH & Co. KG

- Alexanderstr. 10-21

- 58644 Iserlohn

- Germany

- Telefon +49 (0) 2371 - 9559-0

- Telefax +49 (0) 2371 - 9559-939

- E-Mail boot@sprenger.de

- Webseite <https://bootsport.sprenger.de>

- . **Auskunftgebender Bereich:**

- Telefon: +49 (0) 2371 - 9559-0

- E-Mail (fachkundige Person): boot@sprenger.de

. **1.4 Notrufnummer:** Giftinformationszentrale Berlin: +49(0)30 / 19240

* **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

. **2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

. **Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**



GHS05 Ätzwirkung

Met. Corr.1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

. **2.2 Kennzeichnungselemente**

. **Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

. **Gefahrenpiktogramme**



GHS05

Handelsname: Wasserpass Reiniger

(Fortsetzung von Seite 1)

. Signalwort Gefahr**. Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:**

Salzsäure
Phosphorsäure
Oxalsäure

. Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

. Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P406 In korrosionsbeständigem Behälter/ Behälter mit korrosionsbeständiger Innenauskleidung aufbewahren.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

. 2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält nachweislich keine organisch gebundenen Halogenverbindungen (AOX), Nitrate, Schwermetallverbindungen und Formaldehyd.

. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**. PBT:**

Laut der in der Lieferkette übermittelten Informationen enthält das Gemisch keinen Stoff mit >0,1%, der als PBT gilt.

. vPvB:

Laut der in der Lieferkette übermittelten Informationen enthält das Gemisch keinen Stoff mit >0,1%, der als vPvB gilt.

. Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

*** ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****. 3.2 Gemische****. Beschreibung:** Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

DE

Handelsname: Wasserpass Reiniger

(Fortsetzung von Seite 2)

. Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 7664-38-2 EINECS: 231-633-2	Phosphorsäure ◇ Skin Corr. 1B, H314 ! Acute Tox. 4, H302 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Corr. 1B; H314: C ≥ 25 % Skin Irrit. 2; H315: 10 % ≤ C < 25 % Eye Irrit. 2; H319: 10 % ≤ C < 25 %	≥2,5-<10%
CAS: 7647-01-0 EINECS: 231-595-7	Salzsäure ◇ Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318 ! Acute Tox. 4, H302; STOT SE 3, H335 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Corr. 1B; H314: C ≥ 25 % Skin Irrit. 2; H315: 10 % ≤ C < 25 % Eye Irrit. 2; H319: 10 % ≤ C < 25 % STOT SE 3; H335: C ≥ 10 %	≥2,5-<3%
CAS: 144-62-7 EINECS: 205-634-3	Oxalsäure ◇ Eye Dam. 1, H318 ! Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H312	≥1-≤2,5%
CAS: 69011-36-5	ISOTRIDECANOLETHOXYLAT (7 - 12 EO) ◇ Eye Dam. 1, H318 ! Acute Tox. 4, H302 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Eye Dam. 1; H318: C ≥ 10 % Eye Irrit. 2; H319: 3 % ≤ C < 10 %	≤2,5%

. Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

Phosphate, nichtionische Tenside, Phosphonate

<5%

. Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen
. 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise:** Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

- Nach Einatmen:** Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

- Nach Hautkontakt:** Sofort mit Wasser abwaschen.

- Nach Augenkontakt:**

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.
Sofort Arzt hinzuziehen.

- Nach Verschlucken:**

Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

. 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

. 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

DE

(Fortsetzung auf Seite 4)

Handelsname: Wasserpass Reiniger

(Fortsetzung von Seite 3)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Nicht anwendbar.

- Besondere Schutzausrüstung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Neutralisationsmittel anwenden.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter dicht geschlossen halten.

- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

- Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.

- Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.

· Empfohlene Lagertemperatur: 20 °C

· Lagerklasse nach TRGS 510: 8 B

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

DE

(Fortsetzung auf Seite 5)

Handelsname: Wasserpass Reiniger

(Fortsetzung von Seite 4)

*** ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

. 8.1 Zu überwachende Parameter

. Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS: 7664-38-2 Phosphorsäure

AGW	Langzeitwert: 2 E mg/m ³ 2(l);DFG, EU, AGS, Y
-----	-------------------------------------------------------------

CAS: 7647-01-0 Salzsäure

AGW	Langzeitwert: 3 mg/m ³ , 2 ml/m ³ 2(l);DFG, EU, Y
-----	----------------------------------------------------------------------------

CAS: 144-62-7 Oxalsäure

AGW	Langzeitwert: 1 E mg/m ³ 1(l);H, EU, 13
-----	-------------------------------------------------------

. Rechtsvorschriften AGW: TRGS 900

. DNEL-Werte

CAS: 7664-38-2 Phosphorsäure

Inhalativ	DNEL	10,7 mg/m ³ (Arbeiter)
-----------	------	-----------------------------------

CAS: 144-62-7 Oxalsäure

Oral	DNEL	1,14 mg/kg /langzeit (Verbraucher)
Dermal	DNEL	1,14 mg/kg /langzeit (Verbraucher) 2,29 mg/kg /langzeit (Arbeiter)
Inhalativ	DNEL	4,03 mg/m ³ /langzeit (Arbeiter)

. PNEC-Werte

CAS: 144-62-7 Oxalsäure

PNEC	1.550 mg/l (Abwasser in Kläranlagen)
	0,016 mg/l (Meerwasser)
	0,1622 mg/l (Süßwasser)

. Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

. 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

. Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

. Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung und längerer Exposition empfehlen wir einen Atemschutz mit Kombifilter E2P2 oder E2P3.

. Handschutz



Schutzhandschuhe

. Handschuhmaterial

Nitrilkautschuk

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,4 mm
[EN 374]

(Fortsetzung auf Seite 6)

DE

Handelsname: Wasserpass Reiniger

(Fortsetzung von Seite 5)

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Wert für die Permeation: Level 4 (<240min)

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1:2015 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.

Augen-/Gesichtsschutz


Dichtschließende Schutzbrille, EN 166

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung, EN 14605

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
Allgemeine Angaben
Aggregatzustand

Flüssig

Farbe

farblos bis leicht gelblich

Geruch:

Stechend

Geruchsschwelle:

Information für dieses Produkt nicht relevant.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Information ist für dieses Produkt nicht relevant.

**Siedepunkt oder Siedebeginn und
Siedebereich**

100 °C (CAS: 7732-18-5 Wasser)

Entzündbarkeit

Nicht anwendbar

Untere und obere Explosionsgrenze
Untere:

Nicht bestimmt

Obere:

Nicht bestimmt

Flammpunkt:

Nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur:

Information ist für dieses Produkt nicht relevant.

pH-Wert bei 20 °C:

<1

Viskosität:
Kinematische Viskosität

Information ist für dieses Produkt nicht relevant.

Dynamisch:

Information für dieses Produkt nicht relevant.

Löslichkeit
Wasser:

Vollständig mischbar.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

Information ist für dieses Produkt nicht relevant.

(log-Wert)

23 hPa (CAS: 7732-18-5 Wasser)

Dampfdruck bei 20 °C:
Dichte und/oder relative Dichte

1,04-1,06 g/cm³

Dichte bei 20 °C:

Information für dieses Produkt nicht relevant.

Relative Dichte

Information für dieses Produkt nicht relevant.

Dampfdichte
9.2 Sonstige Angaben
Aussehen:

Flüssig

Form:

(Fortsetzung auf Seite 7)

DE

Handelsname: Wasserpass Reiniger

(Fortsetzung von Seite 6)

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
Zündtemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Lösemittelgehalt:	
· VOCV (CH)	0,00 %
Zustandsänderung	Information ist für dieses Produkt nicht relevant.
Verdampfungsgeschwindigkeit	
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
· Entzündbare Gase	entfällt
· Aerosole	entfällt
· Oxidierende Gase	entfällt
· Gase unter Druck	entfällt
· Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
· Entzündbare Feststoffe	entfällt
· Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
· Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
· Pyrophore Feststoffe	entfällt
· Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
· Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
· Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
· Oxidierende Feststoffe	entfällt
· Organische Peroxide	entfällt
· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- **10.1 Reaktivität** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **10.2 Chemische Stabilität**
 - **Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:**
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- **10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- **10.4 Zu vermeidende Bedingungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **10.5 Unverträgliche Materialien:** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

DE

(Fortsetzung auf Seite 8)

Handelsname: Wasserpass Reiniger

(Fortsetzung von Seite 7)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

- Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:**ATE (Schätzwert Akuter Toxizität)**

Oral	LD50	>6.543-8.727 mg/kg
------	------	--------------------

CAS: 7664-38-2 Phosphorsäure

Oral	LD50	1.530 mg/kg (rat)
------	------	-------------------

Dermal	LD50	2.740 mg/kg (rabbit)
--------	------	----------------------

CAS: 7647-01-0 Salzsäure

Oral	LD50	900 mg/kg (rabbit)
------	------	--------------------

CAS: 144-62-7 Oxalsäure

Oral	LD50	375 mg/kg (rat)
------	------	-----------------

Dermal	LD50	20.000 mg/kg (rabbit)
--------	------	-----------------------

CAS: 69011-36-5 ISOTRIDECANOLETHOXYLAT (7 - 12 EO)

Oral	LD50	>300-2.000 mg/kg (rat)
------	------	------------------------

Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (rat)
--------	------	--------------------

Primäre Reizwirkung:**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.**Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.**Karzinogenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.**Reproduktionstoxizität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.**11.2 Angaben über sonstige Gefahren****Endokrinschädliche Eigenschaften**

CAS: 556-67-2	Octamethylcyclotetrasiloxan
---------------	-----------------------------

Liste II

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität****Aquatische Toxizität:****CAS: 7664-38-2 Phosphorsäure**

EC50	>100 mg/l /48 h (Würmer und andere wirbellose Wasserlebewesen)
------	----------------------------------------------------------------

>1.000 mg/l /3h (Mikroorganismen)

CAS: 144-62-7 Oxalsäure

EC50	162,5 mg/l /48 h (Daphnien) (S 2240)
------	--------------------------------------

(Fortsetzung auf Seite 9)

DE

Handelsname: Wasserpass Reiniger

(Fortsetzung von Seite 8)

CAS: 69011-36-5 ISOTRIDECANOLETHOXYLAT (7 - 12 EO)

LC50/96h	>1-10 mg/l (Fische)
EC50	>1-10 mg/l /72h (apl)
	>1-10 mg/l /48h (Daphnien)

- **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- **Sonstige Hinweise:**

Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergentien festgelegt sind

- **12.3 Bioakkumulationspotenzial** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- **12.4 Mobilität im Boden** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

- **PBT:** Nicht anwendbar

- **vPvB:** Nicht anwendbar

- **12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**

Für Informationen zu endokrinschädigenden Eigenschaften siehe Abschnitt 11.

- **12.7 Andere schädliche Wirkungen**

- **Weitere ökologische Hinweise:**

- **Allgemeine Hinweise:**

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

Wegspülen größerer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur pH-Wert-Erniedrigung führen.

Ein niedriger pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration erhöht sich der pH-Wert erheblich, so dass nach dem Gebrauch des Produktes die in die Kanalisation gelangenden Abwässer nur schwach wassergefährdend wirken.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- **13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

- **Empfehlung:**

Kleine Mengen können mit reichlich Wasser verdünnt und weggespült werden. Größere Mengen sind gemäß örtlicher behördlicher Vorschriften zu entsorgen.

- **Europäisches Abfallverzeichnis**

20 00 00	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01 00	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
15 00 00	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01 00	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
HP8	ätzend

(Fortsetzung auf Seite 10)

DE

Handelsname: Wasserpass Reiniger

(Fortsetzung von Seite 9)

Ungereinigte Verpackungen:
Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer
ADR, IMDG, IATA

UN3264

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
ADR

3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

IMDG, IATA

CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S.

14.3 Transportgefahrenklassen
ADR, IMDG, IATA

Klasse

8 Ätzende Stoffe

Gefahrzettel

8

14.4 Verpackungsgruppe
ADR, IMDG, IATA

III

14.5 Umweltgefahren:

Nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Ätzende Stoffe

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
(Kemler-Zahl):

80

EMS-Nummer:

F-A,S-B

Segregation groups

(SGG1) Acids

Stowage Category

A

Stowage Code

SW2 Clear of living quarters.

Segregation Code

SG36 Stow "separated from" SGG18-alkalis.

SG49 Stow "separated from" SGG6-cyanides

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

Transport/weitere Angaben:
ADR
Begrenzte Menge (LQ)

5L

Freigestellte Mengen (EQ)

Code: E1

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml

Höchste Nettomenge je Außenverpackung:
1000 ml

(Fortsetzung auf Seite 11)

DE

Handelsname: Wasserpass Reiniger

(Fortsetzung von Seite 10)

· Beförderungskategorie	3
· Tunnelbeschränkungscode	E
· Bemerkungen:	---
· IMDG	
· Limited quantities (LQ)	5L
· Excepted quantities (EQ)	Code: E1 Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml Maximum net quantity per outer packaging: 1000 ml
· IATA	
· Bemerkungen:	--- Muss mit der jeweiligen Luftlinie abgeklärt werden.
· UN "Model Regulation":	UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. 8, III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
 - Richtlinie 2012/18/EU
 - Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I
 - Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
 - VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
 - Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II
 - Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
 - VERORDNUNG (EU) 2019/1148
 - Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)
 - Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
 - Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE
 - Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
 - Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe
 - CAS: 7647-01-0 Salzsäure 3
 - Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern
 - CAS: 7647-01-0 Salzsäure 3
 - Declaration no:
 - Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

(Fortsetzung auf Seite 12)

DE

Handelsname: Wasserpass Reiniger

(Fortsetzung von Seite 11)

- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:** Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H335 Kann die Atemwege reizen.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Produktsicherheit**Ansprechpartner:** Abteilung Produktsicherheit**Datum der Vorgängerversion:** 28.11.2025**Abkürzungen und Akronyme:**

AGW: Arbeitsplatz Grenzwert

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration

NOEL: No Observed Effect Level

NOEC: No Observed Effect Concentration

LC: letal Concentration

EC50: half maximal effective concentration

log POW: Oktanol / Wasser Verteilungskoeffizient

IOELV: indicative occupational exposure limit values

EG-Nr. : Registriernummer des "European Inventory of Existing Chemical Substances" (EINECS)

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VOCV: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on volatile organic compounds)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Y: ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

H: hautresorptiv

X: krebserzeugender Stoff der Kat. 1A oder 1B oder krebserzeugende Tätigkeit oder Verfahren nach § 2 Absatz 3 Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung – es ist zusätzlich § 10 GefStoffV zu beachten

DFG: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)

AGS: Ausschuss für Gefahrstoffe

11: Summe aus Dampf und Aerosolen.

ATE: Acute toxicity estimate values (Schätzwerte Akuter Toxizität)

Met. Corr.1: Korrosiv gegenüber Metallen – Kategorie 1

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

*** Daten gegenüber der Vorversion geändert**